



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7,
65195 Wiesbaden

Hier: Erteilen einer Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 63683
Ortenberg, Gemarkung Usenborn

Stand: 18.04.2024

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 27.03.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden:
 Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 63683
 Ortenberg, Gemarkung Usenborn

„I. 1. Auf Antrag vom 20. Januar 2023 wird der

ABO Wind AG,
 vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
 die Vorstandsmitglieder Dr. Karsten Schlageter, Dr. Jochen Ahn, Matthias Hollmann, Susanne von
 Mutius, Alexander Reinicke,
 Unter den Eichen 7
 65195 Wiesbaden

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden
 Grundstücken in 63683 Ortenberg, Gemarkung Usenborn, Windvorranggebiet (VRG) 2-915:

WKA	Flur	Flurst.	Gemarkung	ETRS89_UTM32	
				Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	7	Usenborn	507.675	5.580.028
WKA 2	3	2	Usenborn	507.225	5.579.960
WKA 3	3	2	Usenborn	507.646	5.580.472

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Siemens Gamesa 6.6 -
 170 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 165 m und Rotordurchmesser 170 m), sowie einer
 Nennleistung von jeweils 6,6 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten
 Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten
 Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegflächen,
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder, sowie parkinterne Zuwegung (Stichwege zu
 den einzelnen Standorten)

I. 2. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Ortenberg wird ersetzt.

I. 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. 2. wird angeordnet.

I. 4. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der
 Genehmigung.“

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden:
Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 63683
Ortenberg, Gemarkung Usenborn

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Damit ist dieser Bescheid von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **30.04.2024 (erster Tag) bis 13.05.2024 (letzter Tag) bei den nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt**,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Raum 2.059 während der Dienststunden
(Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752**
- bei der **Stadt Ortenberg, Bauamt**, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg, Raum 107,
während der Dienststunden (Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich
14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr).

Hinweis:

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe (hier: Ende der Auslegungsfrist am 13.05.2024) auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben. Dritte können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage entsprechend der im Bescheid enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung erheben.

Darmstadt, den 18.04.2024



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden:
Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 63683
Ortenberg, Gemarkung Usenborn

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Az.: RPDA - Abteilung IV/Da-53 x 40.19/1-2023/1